

REPUBLIK ÖSTERREICH  DATENSCHUTZRAT

BALLHAUSPLATZ 2, A-1014 WIEN
GZ • BKA-817.456/0002-DSR/2015
TELEFON • (+43 1) 53115/2527
FAX • (+43 1) 53115/2702
E-MAIL • DSRPOST@BKA.GV.AT
DVR: 0000019

An das
Bundesministerium für Finanzen

Per Mail:
Paul.Pitnik@bmf.gv.at
e-Recht@bmf.gv.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung für Kreditinstitute erlassen wird und das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Investmentfondsgesetz 2011, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Sparkassengesetz und das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz geändert werden

Stellungnahme des Datenschutzrates

Der **Datenschutzrat** hat in seiner **224. Sitzung am 24. April 2015 einstimmig** beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

1.) Allgemeines:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme, ABl. Nr. L 173 vom 12.04.2014 S. 149, in der Fassung der Berichtigung der Richtlinie 2014/49/EU, ABl. Nr. L 309 vom 30.10.2014 S. 37, umgesetzt werden. Eine weitere Grundlage des Gesetzesentwurfs ist die Richtlinie 97/9/EG über Systeme für die Entschädigung der Anleger („Anlegerentschädigungsrichtlinie“), deren bisherige Umsetzung in den §§ 93 bis 93c BWG in das neue Gesetz übergeführt und an die neue Organisation der Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme angepasst wird.

Als Hauptgesichtspunkte des Entwurfs werden die Einlagensicherungssysteme angeführt, welche dazu dienen Kontoinhaber zu schützen und im Falle des Ausfalls einer Bank, insbesondere bei deren Insolvenz, die Erstattung von Einlagen an diese Kontoinhaber sicher zu stellen. In Österreich haben daher alle Kreditinstitute einer Sicherungseinrichtung anzugehören. Vor diesem Hintergrund hat die Umsetzung der neugefassten Einlagensicherungsrichtlinie das Ziel, die Leistungsfähigkeit der Einlagensicherungssysteme zu verbessern und den Zugang der Einleger zur Entschädigung im Sicherungsfall zu vereinfachen und zu beschleunigen. Zudem wird die Leistungsfähigkeit des österreichischen Einlagensicherungssystems erhöht. Damit soll das Vertrauen in den Kreditsektor und der Schutz der Bankkunden im Einlagensicherungsfall weiter gestärkt werden. In Österreich und allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union garantieren die nationalen Einlagensicherungssysteme, dass grundsätzlich bis zu 100 000 Euro pro Kunde und pro Bank gesichert sind. Gesichert sind dabei etwa Guthaben auf Konten (z.B. Gehalts- und Pensionskonten) oder Sparbüchern, sonstigen Girokonten, Festgeld- oder Kapitalertrags-Sparbüchern und Bauspareinlagen. Nicht gesichert sind z.B. Einlagen von öffentlich-rechtlichen Institutionen oder von institutionellen Investoren wie Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen. Anlegerentschädigungssysteme dienen dazu, Anleger zu schützen und im Falle des Ausfalls eines Kreditinstituts oder einer Wertpapierfirma die Auszahlung gesicherter Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen bis zu einem Umfang von 20 000 Euro sicherzustellen. Der Gesetzentwurf baut hinsichtlich der Regelungen zur Anlegerentschädigung auf den maßgeblichen Bestimmungen der bisherigen §§ 93 bis 93c BWG, die bisher die Richtlinie 97/9/EG für Kreditinstitute umgesetzt haben auf. Die Kernelemente des Entwurfs sind die Trennung der Bestimmungen zur Einlagensicherung und zur Anlegerentschädigung. Die §§ 93 bis 93c BWG, die bisher die Regelungen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung von Einlegern und Anlegern bei Kreditinstituten umfassten, werden durch ein umfassendes Gesetz ersetzt. Die Regelungen zur Einlagensicherung werden dabei in Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU deutlich überarbeitet und um neue Elemente ergänzt, die Regelungen zur Anlegerentschädigung werden weitgehend ident den bisherigen Gesetzesstellen überführt, jedoch wird die Organisation der Anlegerentschädigungssysteme für Kreditinstitute an die neue Struktur im Bereich Einlagensicherung angepasst. Nach einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember

2018, in der die bisherige Organisationsstruktur der Sicherungseinrichtungen auf Fachverbandsebene beibehalten wird, soll ab dem 1. Jänner 2019 ein einheitliches Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem für die Entschädigung aller Einleger und Anleger bei österreichischen Kreditinstituten zuständig sein. Diese systematische Änderung wird insbesondere deshalb vorgenommen, weil es fraglich erscheint, ob die bisherige Organisationsstruktur auf Fachverbandsebene mittel- bzw. langfristig mit den Vorgaben der Richtlinie 2014/49/EU vereinbar ist. Die FMA erhält künftig Aufsichtszuständigkeiten (Überwachungskompetenzen und Maßnahmenbefugnisse) in Bezug auf die Sicherungseinrichtungen und ist für die Anerkennung von institutsbezogenen Sicherungssystemen als Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem zuständig.

2.) Datenschutzrechtlich relevante Bestimmungen:

Datenschutzrechtliche Vorbemerkungen:

a.) Wenngleich diverse Regelungen im vorliegenden Gesetzesentwurf der Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme, ABl. Nr. L 173 vom 12.6.2014 S. 149, dienen, bemerkt der **Datenschutzrat**, dass die Verwendung von personenbezogenen Daten **im Rahmen des Umsetzungsspielraums** derartig ausgestaltet bzw. konkretisiert werden muss, dass sie den datenschutzrechtlichen Vorgaben entspricht. Diesbezüglich wird auch auf Art. 4 Abs. 9 der Richtlinie 2014/49/EU hingewiesen, der vorgibt, dass die Verarbeitung solcher Daten im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG („Datenschutz-Richtlinie“) erfolgen muss.

Weiters ist anzumerken, dass vom DSG 2000 – über die Datenschutz-Richtlinie hinaus – neben natürlichen Personen auch **juristische Personen** und **Personengemeinschaften** (§ 4 Z 3 DSG 2000) geschützt werden. Dies sollte im vorliegenden Entwurf – im Rahmen der umzusetzenden Richtlinie – berücksichtigt werden.

b.) Allgemein ist anzumerken, dass mehrfach im Entwurf (zB Art. 2 §§ 1 Abs. 4, 2 Abs. 7, 3 Abs. 2 Z 3, 4 Abs. 1, 13 Abs. 3, 26 Abs. 1, 32 Abs. 3, 33 Z 5, 45 Abs. 1, 48 Abs. 4, 49 Abs. 3 sowie Art. 3 Z 17 (§ 93)) auf „erforderliche“, „benötigte“, „notwendige“ oder „wesentliche“ Informationen Bezug genommen wird. **Sofern auch personenbezogene Daten von diesen Datenverwendungen umfasst sind, ist**

nach Ansicht des Datenschutzrates die Datenverwendung detaillierter zu regeln. Hierbei sollte vor allem auch festgelegt werden, wie lange Daten aufzubewahren bzw. wann sie zu löschen sind.

Weiters wird mehrfach im Entwurf (zB Art 2 §§ 1 Abs. 4, 6, 34, 53 Abs. 2 sowie Art. 3 Z 14 (§ 61 Abs. 1), 17 (§ 93 Abs. 3) und Art. 8 § 24 Abs. 1) auf die „Zusammenarbeit“ zwischen verschiedenen Einrichtungen abgestellt. Diesbezüglich sollte näher dargestellt werden, ob und welche personenbezogenen Daten im Rahmen dieser Zusammenarbeit verwendet – und sohin auch übermittelt – werden.

I. Artikel 2 (Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz – ESAEG))

Zu § 1:

Vorweg ist anzumerken, dass aus § 1 nicht hervorgeht, ob „Sicherheitseinrichtungen“ eigenständige Auftraggeber gemäß § 4 Z 4 DSG 2000 sind. Dies sollte insbesondere auch hinsichtlich der Sicherheitseinrichtung, die von der Wirtschaftskammer Österreich als juristische Person „zu betreiben“ ist, klargestellt werden.

Allgemein wird darauf hingewiesen, dass den Auftraggeber einer Datenanwendung nach den Vorgaben der §§ 17 f DSG 2000 die Pflicht zur Erstattung einer Meldung an das Datenverarbeitungsregister trifft. Dies sollte im Hinblick auf die vorgesehenen Übergangsbestimmungen berücksichtigt werden.

Zu § 2:

Zur Vorgabe des § 2 Abs. 1, dass die Sicherheitseinrichtungen Daten, die im Zusammenhang mit den Konten der Einleger stehen, gemäß dem DSG 2000 zu verarbeiten haben, ist anzumerken, dass der bloße Verweis auf die Anwendbarkeit der Regelungen des DSG 2000 für die Verarbeitung personenbezogener Daten **nicht ausreichend** erscheint.

Vielmehr sollte nach Ansicht des Datenschutzrates in den Erläuterungen dargelegt werden, welche Daten der Einleger zu welchem Zweck verarbeitet bzw. allenfalls auch übermittelt werden und wann diese Daten nicht mehr benötigt werden und sohin gelöscht werden müssen.

Unklar erscheint, ob die aufgrund von § 2 Abs. 5 zu verwendenden Informationen auch personenbezogene Daten enthalten. Dies sollte in den Erläuterungen näher dargelegt werden.

Zu § 5:

Aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dürfen nur solche Daten nach § 5 Abs. 2 eingesehen werden, die für die Erreichung des Zwecks erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere auch die Einsichtnahme in Schriftstücke und Datenträger sowie das Anfordern von existierenden Aufzeichnungen von Telefongesprächen.

Unklar ist zudem, was unter „Datenübermittlungen“ nach § 5 Abs. 2 Z 4 zu verstehen ist.

Zu § 32:

Hinsichtlich der in § 32 Abs. 2 vorgesehenen Meldung mittels „elektronischer Übermittlung“ oder „elektronischer Datenträger“ wird angemerkt, dass – sofern auf diesem Weg auch personenbezogene Daten übermittelt werden – entsprechende Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 14 DSGVO 2000 festgelegt werden müssen.

II. Artikel 3 (Änderung des Bankwesengesetzes)

Zu Z 17 (§ 93):

Unklar erscheint, ob aufgrund § 93 Abs. 1 auch personenbezogene Daten der Einleger übermittelt werden bzw. zu welchem Zweck personenbezogene Daten der Einleger erforderlich wären.

Der Datenschutzrat nimmt zur Kenntnis, dass vom informierten Vertreter zugesichert wurde, das Vorhaben hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Löschungsverpflichtungen sowie des UGB und der BAO nochmals zu überprüfen.

28. April 2015
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
MAIER

Elektronisch gefertigt